

An die
Mitglieder des Seniorenbeirates

Im Hause

Einladung

zur Sitzung des Seniorenbeirates am
Freitag, dem 19.11.2021, 15:00 Uhr,
Historisches Rathaus, Sitzungsraum C 112, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr

Alle Damen und Herren, die nicht Mitglied dieses Beirates sind, erhalten diese Einladung nur zur Kenntnis.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Sitzungseröffnung und Aussprache zur Tagesordnung

- 2 Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Seniorenbeirates am 10.09.2021

- 3 Bericht über die Arbeit der Senioren,-und Wohnberatung
Vorlage: V 21/0822-01
Kenntnisnahme

- 4 Dialog-Offensive Pflege: Nachbarschaftliches Unterstützungsnetzwerk
Hier: Zwischenbericht zum Sachstand
Vorlage: V 21/0823-01
Kenntnisnahme

- 5 Aktuelle Fragestunde für die Mitglieder des Seniorenbeirates

Überdrucke der Sitzungsunterlagen können bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates im Rathaus, Zimmer 435, eingesehen werden.

Heidrich
Vorsitzender

Rahmenbedingungen für den Sitzungsbetrieb der kommunalen Gremien im Rathaus während der SARS-CoV-2-Pandemie

Grundsätzliches

- **Kommunale Gremiensitzungen** sind **Veranstaltungen** im Sinne des § 2 Abs. 9 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Aufgrund der vorliegenden Erkenntnissen über die in § 1 Abs. 3 CoronaSchVO genannten Faktoren unterliegen **bei kommunalen Gremiensitzungen** sowohl die **teilnehmenden Gremienmitglieder** als auch die **teilnehmenden Verwaltungsmitglieder** und die **teilnehmende Öffentlichkeit** der in § 4 Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO formulierten **Teilnahmevoraussetzung** einer **nachgewiesenen Immunisierung oder Testung (3G-Regel)**.
- **Immunisierte Personen** sind **vollständig geimpfte oder genesene Personen** gemäß den einschlägigen Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes; **getestete Personen** sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes **negatives Ergebnis** eines **Antigen-Schnelltests** oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten **PCR-Tests** verfügen (in beiden Fällen **höchstens 48 Stunden zurückliegend**).

Ein- und Ausgangssituation Rathaus

- Der **Zutritt** zum Rathaus ist **ausschließlich** über den **Turmeingang** an der Friedrich-Ebert-Straße möglich; das Rathaus ist auch **nur über diesen Weg** wieder zu **verlassen** (ausgenommen bei einer Notsituation). Es kann aufgrund der Besuchersteuerung und der 3G-Kontrollen (siehe unten) zu **Verzögerungen beim Zutritt** kommen, besonders unmittelbar vor Beginn einer Sitzung. **Bitte planen Sie daher einen Zeitpuffer ein!**
- Der erforderliche **Nachweis** einer **Immunisierung oder Testung** der an einer kommunalen Gremiensitzung teilnehmenden Personen (Gremien- und Verwaltungsmitglieder sowie Öffentlichkeit) wird beim **Zutritt** zum Rathaus vom Personal an der **Info-Theke** gemäß § 4 Abs. 5 CoronaSchVO **kontrolliert**; dazu ist der jeweilige **Nachweis** und ein **amtliches Ausweispapier mitzuführen**. **Bitte melden Sie sich ggf. aktiv beim Personal und umgehen Sie die Kontrolle auch bei Staubildung nicht!**

- **Verwaltungsmitglieder und Besucher/innen (Öffentlichkeit), die den Nachweis einer Immunisierung oder Testung nicht führen, sind gemäß § 4 Abs. 5 Satz 5 CoronaSchVO von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen!**
- **Gremienmitglieder, die diesen Nachweis nicht führen, sind bis auf Weiteres nicht von der Sitzungsteilnahme ausgeschlossen, müssen sich aber unaufgefordert und umgehend beim jeweiligen Gremienvorsitz melden. Darüber hinaus erfolgt eine Information an den Gremienvorsitz seitens des kontrollierenden Personals.**¹

Sitzungsräume

- Ausschuss, Bezirksvertretungs- und Integrationsratssitzungen finden im Regelfall im Raum **C 112 (Ratssaal)** statt; in Einzelfällen (z. B. aufgrund paralleler Sitzungen an einem Tag) kann eine Sitzung davon abweichend auch im Raum **B 115** stattfinden.
- Aufgrund der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung ist § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO einschlägig. Deshalb gilt während der gesamten Sitzung **an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht**.

¹ Diese Regelungen gelten auf Grundlage des Ordnungs- und Hausrechtes des Oberbürgermeisters (§ 51 GO NRW) bzw. aufgrund entsprechender Anwendung durch die Gremienvorsitze der Ausschüsse und Bezirksvertretungen.

Ausgenommen sind die Gremienmitglieder, die den Nachweis von Immunisierung oder Testung nicht geführt haben. Diese sind vom jeweiligen Gremienvorsitz so im Sitzungsraum zu platzieren, dass von ihnen keine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Sie müssen ausnahmslos den Mindestabstand und die Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske) einhalten!¹

- Für eine bessere **Durchlüftung** sind die Haupttüren, im Ratssaal auch die Zwischentüre zum Raum C 113 und die Ausgangstüre aus Raum C 113 (bzw. alternativ Raum C 111) ständig offen zu halten, außer bei nichtöffentlichen Sitzungsteilen. Regelmäßiges und an die Zahl der anwesenden Personen angepasstes **Lüften ist sicherzustellen**.

Vorbesprechungsräume für die Fraktionen

- Die Wahrung der jeweiligen Regelungen der CoronaSchVO und der Erlasslage des MHKGB liegen in der alleinigen Verantwortung der jeweils nutzenden Fraktion. Es besteht keine Möglichkeit, die Zahl der Vorbesprechungsräume im Rathaus zu erhöhen, daher wird gebeten, ggf. auch die Nutzung eigener Raumkapazitäten in die Planungen einzubeziehen.

Beschlussfähigkeit eines Gremiums

- Die bestehenden rechtlichen Regelungen zur **Beschlussfähigkeit** (§ 49 GO NRW und § 8 GeschO in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse und Bezirksvertretungen) **gelten** auch während der SARS-CoV-2-Pandemie **unverändert weiter**; demnach ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen bzw. ordentlichen Mitgliederzahl (stimmberechtigte Mitglieder) anwesend ist.

Abschließende Hinweise

- Grundsätzlich gilt, dass die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sog. AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO i.V.m. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO). Auch wenn aufgrund der Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen auf die Einhaltung von Mindestabstand und Maskenpflicht verzichtet werden kann, bleibt es jeder sitzungsteilnehmenden Person unbenommen, für sich ein höheres Schutzniveau sicherzustellen durch freiwillige Einhaltung von Mindestabstand und/oder Maskenpflicht. **In diesem Zusammenhang wird um gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme gebeten!**
- Auch wenn keine entsprechende Verpflichtung besteht, wird darum **gebeten**, beim **Einlass** und auf den **Wegen im Gebäude und im Sitzungsraum** mindestens eine **Alltagsmaske** zu tragen.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** wird dringend empfohlen, den **Sitzungen fernzubleiben**.
- Für **Rückkehrende aus dem Ausland** gelten die Vorschriften der **Coronavirus-Einreiseverordnung** (CoronaEinreiseV) des Bundes.

Um die Beachtung der vorstehenden Regelungen und Hinweise, zusammen mit den allgemein einzuhaltenden Präventionsmaßnahmen, sowie insbesondere der CoronaSchVO und der Erlasslage des MHKGB wird im Interesse aller sitzungsteilnehmenden Personen aus Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und eines sicheren Sitzungsverlaufs dringend gebeten.

Bleiben Sie gesund!